

BGer 9C_785/2012 vom 21. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_785_2012

FR: TF 9C_785/2012 du 21 novembre 2012

IT: TF 9C_785/2012 del 21 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid weist die Sache zu neuer Verfügung über die persönlichen Beiträge für Nichterwerbstätige für 2010 auf der Grundlage eines Renteneinkommens von Fr. 83'472.- an die Beschwerde führende Ausgleichskasse zurück. Da dieser bei der Umsetzung des vorinstanzlich Angeordneten kein Entscheidungsspielraum verbleibt, liegt ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG vor (SVR 2012 AHV Nr. 15 S. 55, 9C_171/2012 E. 3.1 mit Hinweis).

E. 2

Nach Art. 28 Abs. 1, 2 und 4 AHVV entspricht das Beitragssubstrat der Hälfte des ehelichen Vermögens (Stichtag: 31. Dezember 2010) und Renteneinkommens (= mit 20 multiplizierter jährlicher Rentenbetrag). Dies ergibt abgerundet Fr. 2'300'000.- (Fr. 1'518'664.- + Fr. 3'119'840.- [20 x Fr. 145'080.- (Erwerbseinkommen Ehemann) + Fr. 10'912.- (andere Renten Ehefrau)], was unbestritten ist. Auf diesem Betrag hat die Ausgleichskasse nach Massgabe der Tabelle in Art. 28 Abs. 1 AHVV die persönlichen Beiträge festgesetzt.

E. 3

Demgegenüber hat die Vorinstanz das Beitragssubstrat der Hälfte der Summe aus dem Erwerbseinkommen des Ehemannes und der anderen Renten der Ehefrau gleichgesetzt, was Fr. 83'472.- ([Fr. 145'080.- + Fr. 10'912.-]/2) ergab. Diese Beitragsbemessung ist offensichtlich unrichtig, da sie weder das eheliche Vermögen mitberücksichtigt noch das Renteneinkommen kapitalisiert. Der angefochtene Entscheid verletzt somit Bundesrecht und ist daher aufzuheben.

E. 4

Die vorinstanzliche Begründung und auch die Vorbringen der Beschwerdegegnerin geben - im Lichte der Rechtsprechung (BGE 125 V 221 und 230 sowie SVR 2011 AHV Nr. 10 S. 31, 9C_522/2010) - keinen Anlass, die Rechtsgrundlagen der Beitragsfestsetzung für 2010 durch die Beschwerdeführerin auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit hin näher zu prüfen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Umstande halber ist indessen von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (vgl. Urteile 4A_595/2011 vom 17. Februar 2012 E. 3 und und 2C_863/2008 vom 31. März 2009 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.